

(3) Es sind jährlich 240 Unterrichtstage zu planen. Dabei sind geringe Abweichungen von der zentralen Ferienregelung zulässig.

(4) Der Direktor der Zentralberufsschule hat über den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, dem Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, die nicht voll ausgenutzte Kapazität der Zentralberufsschule zu melden. Solche Kapazitäten, für die der Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, eine Auslastung nicht gewährleisten kann, sind an das Ministerium für Volksbildung zu melden.

#### § 12

### Facharbeiterprüfungen

Das Verfahren der Prüfung wird durch die Prüfungsordnung für Ausbildungsberufe geregelt.

#### § 13

### Anteilige Kosten für Lehrbetrieb und Lehrling

(1) Die für die An- und Abreise der Lehrlinge zu und von den Lehrgängen an Zentralberufsschulen entstehenden Fahrgeldaufwendungen sind entsprechend den im Lehrvertrag übernommenen Verpflichtungen von den Lehrlingen und Lehrbetrieben zu tragen.

(2) Für die Unterkunft und Verpflegung in den Internaten der Zentralberufsschulen entrichten die Lehrlinge von ihrem Lehrlingentgelt einen Betrag, der in der jährlich herausgegebenen Ordnung der Planung des Staatshaushaltes, Ausgabe Berufsausbildung, festgelegt ist.

#### § 14

### Übergangsbestimmungen

Die von den sogenannten Berufsschulen für Splitterberufe bisher wahrgenommenen Rechte und Pflichten gehen — soweit diese Einrichtungen in ihrer Schulform als Zentralberufsschulen weiterbestehen bleiben — auf diese über.

#### § 15

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 15. August 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. August 1952 über die Beschulung der Lehrlinge aus Splitterberufen (GBL S. 765) außer Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1958

### Der Minister für Volksbildung

I. V.: Lorenz  
Staatssekretär

## Anordnung über die Aufhebung und Änderung von gesetzlichen Bestimmungen der Leichtindustrie.

Vom 31. Juli 1958

In Durchführung des Beschlusses vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Leichtindustrie (GBL I S. 163) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Folgende gesetzliche Bestimmungen werden aufgehoben:

a) Anordnung vom 15. Dezember 1951 über die Einführung einheitlicher Größen bei der Herstellung von Zigarettenpapier in Blättchen (GBL S. 1200);

b) Anordnung vom 20. August 1952 Zur Holzeinsparung in der Möbelindustrie (GBL S. 821);

c) Anordnung vom 20. November 1952 über Materialverbrauchsnormen bei der Herstellung von Kisten, Harassen und sonstigen Verpackungsmitteln aus Holz (GBL S. 1226);

d) Anordnung vom 12. September 1955 über die Verkaufsordnung für den Industriezweig Schuhe der Hauptverwaltung Leder/Schuhe/Rauchwaren des Ministeriums für Leichtindustrie (GBL I S. 661);

e) Anordnung vom 12. September 1955 über die Verkaufsordnung für die Industriezweige der Hauptverwaltung Textil des Ministeriums für Leichtindustrie (GBL I S. 664);

f) Anordnung vom 12. Juni 1953 über die termingerechte Auslieferung von Musterkupons, Musterstücken und Gegenmustern der Textilindustrie (ZBl. S. 284);

g) Anordnung vom 12. November 1955 über die Annahme- und Lieferbedingungen für chemische Reinigung und Färberei (GBL II S. 398);

h) Anordnung vom 10. August 1955 über das Statut des Künstlerischen Beirates bei der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren des Ministeriums für Leichtindustrie (GBL II S. 293).

#### § 2

(1) Die Anordnung Nr. 2 vom 3. Oktober 1956 über die Änderung der Unterstellungsverhältnisse der Institute im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie (GBL II S. 353) wird aufgehoben.

(2) Die Neuordnung der Institute ergibt sich aus der Anlage 5 zum Beschluß vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Leichtindustrie (GBL I S. 163). Das Institut für graphische Technik ist auf Beschluß der Staatlichen Plankommission der VVB Polygraphische Industrie zugeordnet.

(3) Die in Gründungsanordnungen und Statuten der Institute enthaltenen Bestimmungen über das Unterstellungsverhältnis, die Ernennung und Abberufung der Leiter der Institute und ihrer Stellvertreter, die Zusammensetzung, Berufung und Leitung der Kuratorien sowie die Bestätigung der Struktur sind entsprechend den sich aus Abs. 2 ergebenden Unterstellungsverhältnissen anzuwenden.

#### § 3

Der § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 10. Dezember 1953 über die Errichtung des VEB Faserplattenwerk Ribnitz (ZBl. S. 591) erhält folgende Fassung:

„Der Betrieb ist der VVB Furniere und Platten unterstellt.“

#### § 4

(1) Das Statut der VEB Zentrale Projektierungsbüros im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie (Anlage zur Anordnung vom 27. Februar 1956 über das Statut der VEB Zentrale Projektierungsbüros im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie [GBL II S. 57]) wird wie folgt geändert:

a) Das Statut erhält folgende Bezeichnung:  
„Statut der VEB Zentrale Projektierungsbüros der Leichtindustrie.“